



aufGEDECKT

Für Mitglieder der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie

NR. 3, SEPTEMBER 2016



ÄNDERUNGEN
IM MELDEWESEN SEITE 5

ERGEBNISSE
DER ENERGIESPARINITIATIVE SEITEN 6 + 7

ENTSCHEIDUNG
ENERGIEABGABENVERGÜTUNG SEITE 8

NEUES VOM WIFI SEITE 9

WETTBEWERBSVORTEIL
BARRIEREFREIHEIT SEITEN 10 + 11

AUSBILDUNG VON
BÄDERPERSONAL SEITE 12



ERLEICHTERUNGEN
FÜR DIE GEWERBLICHE
WIRTSCHAFT SEITEN 2 - 4

GASTGEWERBE IST KEIN PREISTREIBER!!

Nach der größten Belastungswelle, die es jemals gegeben hat, das Gastgewerbe als Preistreiber zu bezeichnen, wie es in den letzten Tagen geschehen ist, ist wirklich eine Frechheit. Warum fragt niemand, wie wir die 13 % Umsatzsteuer in der Hotellerie verkraften sollen, wer die unzähligen Prüf- und Dokumentationspflichten bezahlen soll, wie



Barbara Krenn

wir künftig die steigende Veranstaltungstätigkeit, auch von politischen Parteien, bewältigen sollen oder wie die Gebühren bei den Banken seit Jahresbeginn gestiegen sind? Die Wahrheit ist, das Netz um uns Wirte und Hoteliers wird immer enger gezogen, sodass uns keine Luft zum Atmen bleibt und auf der anderen Seite werden neue Unternehmensformen wie AirBnB, die im völligen rechtlichen Graubereich agieren, als innovative Start Ups gefeiert. Da ist eine unerträgliche Schiefelage entstanden und wir werden demnächst in einer Pressekonferenz diese Punkte im Detail ansprechen. Trotzdem läuft der Sommer gut und ich wünsche euch einen erfolgreichen Herbst.

Ihre,

Obfrau Gastronomie
Barbara Krenn




ERLEICHTERUNGEN FÜR DIE GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Unzählige Gespräche mit politischen Vertretern, Demonstrationen, Klagsdrohungen und medialer Aktionismus waren notwendig. Schlussendlich konnte die Wirtschaftskammer Österreich wirksame Erleichterungen für kleine Unternehmen und Gastronomen erreichen. Ebenso wurde die Zusammenarbeit von Wirten und gemeinnützigen Vereinen klarer geregelt. Die gleichzeitige Begünstigung politischer Organisationen und die zusätzliche Ausweitung der Vereinsprivilegien zu Lasten der Gastronomie sind aber weiterhin nicht akzeptabel und wir werden alle rechtlichen Möglichkeiten dagegen ausschöpfen.

DIE WKO KONNTE FOLGENDE WIRKSAME ERLEICHTERUNGEN ERREICHEN:

A) DIE BESCHÄFTIGUNG VON AUSHILFSKRÄFTEN WIRD ERLEICHTERT



Nachzahlungen an das Finanzamt und die Sozialversicherung entfallen, die Endbesteuerung beträgt ca. 30 %. Dies wird etwa dadurch erreicht, dass der Dienstgeber nicht die gesamten Lohnnebenkosten bezahlen muss und das Bruttoentgelt für Dienstnehmer grundsätzlich steuerfrei ist. Das Modell kann für die Abrechnung von kurzen, unselbständigen Arbeitseinsätzen von Aushilfskräften (z.B. bei großen Feiern und Veranstaltungen), die bereits einer Beschäftigung nachgehen und damit vollversichert sind, eingesetzt werden. Begrenzt wird die Beschäftigung sowohl für den Arbeitnehmer, als auch den Arbeitgeber auf 18 Tage im Kalenderjahr, wobei der Arbeitgeber an diesen 18 Tagen auch mehrere Aushilfskräfte einsetzen kann. Zusätzlich soll die Senkung der Lohnnebenkosten zwischen 2016 und 2018 um fast 1 Mrd. Euro und die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze ab 2017 zu weniger Kosten und weniger Verwaltungsaufwand für Unternehmer und zu „Mehr Netto vom Brutto“ für Dienstnehmer führen.

B) FAMILIEN-AUSHILFE IM BETRIEB NEU GEREGLT

Eine langjährige Forderung der WKO, vor allem in der Tourismuswirtschaft, wurde mit der Erleichterung der familiären Mithilfe im Betrieb umgesetzt. Die Familienmitglieder wurden bisher von den Behörden oft als Dienstnehmer eingestuft. Die kurzfristige Aushilfe durch Familienangehörige ist nun aber praxistgerechter geregelt. So wird der Angehörigenkreis erweitert, sodass künftig nicht nur bei Partnern, Kindern und (bisher eingeschränkt) Eltern von einer "familienhaften Mitarbeit" und somit keinem Dienstverhältnis ausgegangen wird, sondern auch bei Großeltern und Geschwistern -



vorausgesetzt, dass diese bereits eine Pension oder Vergleichbares erhalten, sich in Ausbildung befinden oder selbst einer voll versicherten Tätigkeit nachgehen. Zudem ist festgehalten, dass freie oder verbilligte Mahlzeiten, Aufwandsentschädigungen, geringfügige Zuwendungen und geringfügige Trinkgelder (bis zu 30 Euro) kein Entgelt darstellen. Ein Wermutstropfen ist jedoch, dass die Regelung nicht für die Mitarbeit in Familienbetrieben gilt, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden. Es ist hier weiterhin im Einzelfall zu beurteilen, ob bei der Tätigkeit naher Angehöriger die Voraussetzungen für ein Dienstverhältnis vorliegen. Hier sollte dringend nachgebessert werden.

C) VERSCHIEBUNG DES INKRAFTTRETENS FÜR DIE VERPFLICHTENDE SICHERHEITSEINRICHTUNG FÜR REGISTRIERKASSEN AUF 1.4.2017

Dadurch wurde der unnötige Zeitdruck auf kleine und mittlere Unternehmen herausgenommen und den technischen Schwierigkeiten bei der Umstellung Rechnung getragen.

D) AUSWEITUNG DER KALTE-HÄNDE REGELUNG FÜR UMSÄTZE IM FREIEN BIS 30.000 EURO JÄHRLICH

Umsätze, welche Unternehmen außerhalb von festen Räumlichkeiten (sog. „Kalte-Hände-Regelung“) erzielen, sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, sofern der Jahresumsatz der außerhalb der festen Räumlichkeiten ausgeübten Tätigkeiten 30.000 Euro nicht überschreitet. Bisher sah die „Kalte-Hände-Regelung“ vor, dass diese Umsätze im Freien dem Hauptumsatz des Betriebes zugerechnet wurden, wodurch die Umsatzgrenze von 30.000 Euro in der Regel überschritten wurde. Mit der Korrektur dieser Bestimmungen ist es nunmehr möglich, den Umsatz im Freien losgelöst vom Hauptumsatz des Betriebes zu betrachten.

E) HÜTTEN VON REGISTRIERKASSENPFLICHT BEFREIT

Die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Hütten, insbesondere Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten entfällt, wenn die Umsätze 30.000 Euro nicht überschreiten. Als Hütten erachtet der Gesetzgeber bautechnisch einfach ausgeführte Gebäude. Zusätzlich sollte eine Versorgung mit Energiequellen zum Betrieb nur schwer bis gar nicht bewerkstelligbar und die Hütte oftmals nur schwer bis kaum erreichbar sein.

F) BEIM „KLEINEN VEREINSFEST“ führt die Zusammenarbeit zwischen Gastronomen und gemeinnützigen Vereinen nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Damit wurde erreicht, dass die Vereine nun mit der Gastronomie kooperieren können, ohne ihre steuerliche Begünstigung zu verlieren.





FOLGENDE PUNKTE WERDEN VON DER WKO WEITERHIN MASSIV KRITISIERT:

A) AUSNAHME VON DER REGISTRIERKASSENPFLICHT FÜR „KLEINE VEREINSKANTINEN“

Dies sind laut Gesetzgeber Kantinen, die von gemeinnützigen Vereinen an nicht mehr als 52 Tagen betrieben werden und eine Umsatzgrenze von 30.000 Euro nicht überschreiten.

B) AUSWEITUNG VON STEUERLICHEN BEGÜNSTIGUNGEN FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINSFESTE

Gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich tätige Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts können nunmehr an 72h im Jahr Veranstaltungen abhalten und bei diesen Speisen verabreichen und Getränke ausschänken. Bisher durften die Veranstaltungen nur in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr stattfinden, wobei die Verabreichungs- und Ausschanktätigkeit auf 3 Tage beschränkt war.

C) GLEICHSTELLUNG VON POLITISCHEN PARTEIEN MIT GEMEINNÜTZIGEN VEREINEN BIS 15.000,- EURO

Künftig können auch politische Parteien und deren Vorfeldorganisationen 72h im Jahr Feste mit Verabreichung von Speis und Trank veranstalten und bis zum Betrag von 15.000 Euro ohne Registrierkasse durchführen. Der Verfassungsrechtsexperte Prof. Heinz Mayer betrachtet die Regelung als gleichheitswidrig und sieht in dieser zusätzlichen Parteienfinanzierung eine verfassungswidrige Umgehung des Parteiengesetzes. Deshalb wird die WKO eine derartige Privilegierung zu Lasten der gewerblichen Gastronomie beim Verfassungsgerichtshof bekämpfen.





ÄNDERUNG IM MELDEWESEN

UND BEI DER PREISAUSZEICHNUNG

Es wird insofern zu Erleichterungen kommen, als künftig die Erfassung der Gästedaten zur Gänze erfolgen kann (dh entweder Einscannen von Dokumenten oder manuelle Eingabe der Daten). Außerdem hat das Ministerium zugesagt, bürokratische Bestimmungen in der Meldegesetz-Durchführungsverordnung im Herbst zu sanieren (d.h. Beibehaltung der Regelung, dass Reisegruppen oder Familien lediglich die Daten des Reiseleiters oder eines Familienmitglieds angeben müssen).

Außerdem fällt die Verpflichtung, eine Zimmerpreisliste in jedem Zimmer aufzulegen. Sie soll durch Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich ersetzt werden.

PARITÄTSKLAUSELN WERDEN UNWIRKSAM

In vielen Verträgen mit Buchungsplattformen sind derzeit gleiche bzw. günstigere Preise auf hoteleigenen Websites untersagt. Auf unsere Initiative gibt es nun einen Gesetzesvorschlag, der solche Paritätsklauseln in Verträgen unwirksam macht. Die Änderung wurde am 12. Juli 2016 vom Ministerrat verabschiedet, der Beschluss im Nationalrat ist noch für dieses Jahr geplant.



ENERGIESPARINITIATIVE FÜR STEIRISCHE TOURISMUSBETRIEBE

ERGEBNISSE 2012 - 2015

ENERGIESPARINITIATIVE

6



Seit Februar 2012 lief in der Steiermark eine einzigartige Initiative zum Energiesparen exklusiv für die Mitglieder der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie. Gemeinsam mit erfahrenen, zertifizierten Energieexperten wurden zielgerichtete Energieberatungen im Wert von je 1500 EUR mit einem geringen Selbstbehalt angeboten. Die Energieberatung umfasste die Betriebsbegehung, die sorgfältige Energieanalyse des Betriebes, die Bewertung des Energieverbrauchs anhand von Energiekennzahlen sowie die Erstellung eines Maßnahmenkataloges mit Einsparpotentialen. Dabei konnte aus den Schwerpunkten **Strom, Wärme & Solarenergie, Heizungsanlage & Wärmedämmung** sowie **Strom & Wärme für Kleinstunternehmen** gewählt werden.

Das Team der Beratungsaktion unterstützte optimal bei der Antragstellung und Abwicklung der Förderung. Für Fragen wurde eine eigene Förderhotline eingerichtet.

Weit über 100 Mitglieder nutzten bisher dieses Service und holten Informationen ein und 86 Beratungen wurden bisher durchgeführt.

Begleitend dazu gab es in unserer Mitgliederzeitung „AUFGEDECKT“ regelmäßig **Tipps zum Energiesparen in Gastronomie und Hotellerie**. Diese Tipps gaben Anregungen, wo versteckte Energieverluste liegen können und wie energiebewusstes Verhalten mit einfachen Maßnahmen in den Geschäftsalltag integriert werden kann.

FACTS AND FIGURES ZUR ENERGIESPARINITIATIVE 2012-2015

- * Mehr als 100 Anfragen von steirischen Tourismusbetrieben zur Beratungsaktion
- * 86 durchgeführte Beratungen
- * 120.000 € an Förderzusagen für die Betriebe erhalten

Einsparpotenzial pro Betrieb

- * 57.000 kWh/a durchschnittliches Einsparpotential Energieverbrauch pro Betrieb
- * 5.500 €/a durchschnittliches Einsparpotential Energiekosten pro Betrieb
- * 16.000 kg/a durchschnittliches Einsparpotential CO₂-Emissionen pro Betrieb

Gesamteinsparungspotenzial für den steirischen Tourismus aus dieser Initiative!

- * 4,9 Millionen kWh Einsparpotential Energieverbrauch
- * 465.000 € pro Jahr Einsparpotential Energiekosten

ENERGIESPARINITIATIVE UNTERSTÜTZT DURCH



ecoversum

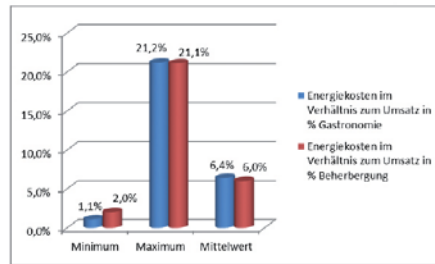


WIRTSCHAFTSINITIATIVE
NACHHALTIGKEIT



ENERGIEEFFIZIENZ BRINGT KOSTENVORTEILE

Die Energiekosten belasten zunehmend die Unternehmen. Die durchschnittlichen Energiekosten der beratenen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe liegen im Vergleich zum Umsatz im Mittel bei rund 6,0%. Jedoch waren – sowohl im Bereich Beherbergung wie auch im Bereich Gastronomie - Betriebe dabei, deren Energiekosten im Vergleich zum Umsatz bei über 20% lagen.



Durch die Energiesparinitiative für steirische Tourismusbetriebe konnte in Summe bei den 86 beratenen Betrieben ein Einsparungspotenzial von rund 4,9 Millionen kWh Energie „aufgedeckt“ werden. Damit können die Kosten um 465.000 EUR pro Jahr gesenkt werden. Aus Sicht des Klimaschutzes können die CO2 Emissionen um 1,4 Mio kg pro Jahr reduziert werden.

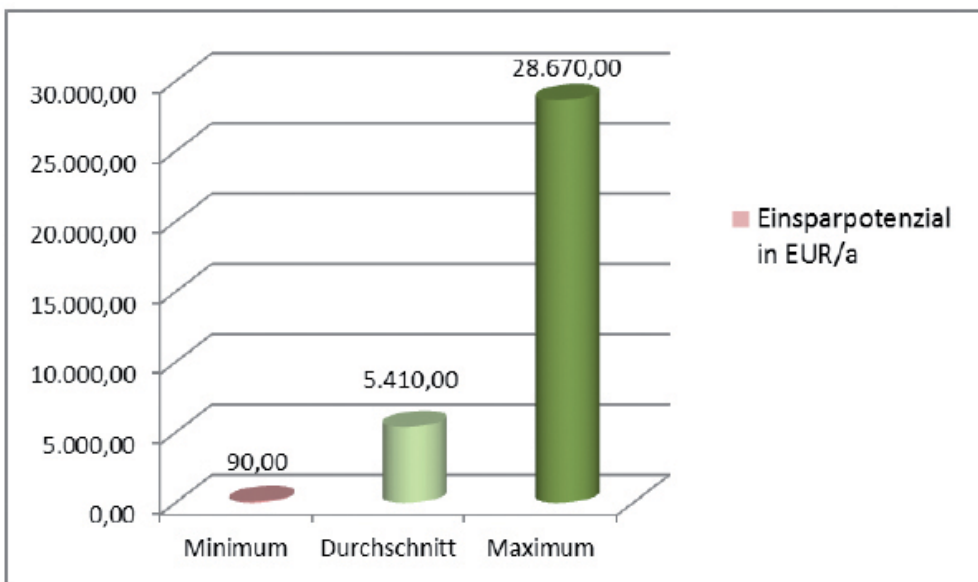
Die professionelle Energieberatung hat sich durch den geringen Selbstbehalt auf jeden Fall in allen Betrieben in kurzer Zeit amortisiert.

ENERGIEKOSTEN SENKEN - GEWINN ERHÖHEN

Eine unabhängige Energieberatung rechnet sich in allen Tourismusbetrieben, von der kleinen Almhütte über das traditionelle Dorfgasthaus bis zum Wellnesshotel. So vielfältig wie die Betriebe selbst, waren die Themen der Beratungen. In einem Fall waren es Maßnahmen für eine Heizungsoptimierung, im anderen Fall Hilfestellung bei der Tarifverhandlung für Strom und Gas, in weiteren Fällen die thermische Sanierung der Außenhülle, die Umstellung der Beleuchtung auf LED oder die Optimierung der Kühlanlagen.

Die Ergebnisse der Energiesparinitiative zeigen, dass sich **jeder Tourismusbetrieb im Durchschnitt 18 % der Energiekosten pro Jahr einsparen kann**. Das durchschnittliche Einsparpotenzial liegt bei fast 5.500 EUR pro Betrieb und Jahr. Bei einem Betrieb der Energiesparinitiative lag das Einsparpotenzial sogar bei 80% der Energiekosten. **Umgelegt auf den gesamten steirischen Tourismus könnten 48 Mio €/a durch einfache Maßnahmen bei den Energiekosten eingespart werden!**

Den meisten ist zwar die wirtschaftliche Bedeutung der Energiekosten schmerzhaft bewusst. Es fehlt jedoch das entsprechende Wissen und die Zeit, um den eigenen Betrieb auf Energieeffizienz zu untersuchen. Dabei können meist mit einfachen Maßnahmen merkbare Einsparungen rasch verwirklicht werden, wie die Energiesparinitiative zeigt. Voraussetzung sind eine gründliche Analyse des Energieverbrauchs und individuell abgestimmte Maßnahmen.





AKTUELLE ENTSCHEIDUNG ZUM THEMA ENERGIEABGABENVERGÜTUNG

EUGH ENTSCHEID

8

Aufgrund der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG) informieren wir im Folgenden über die Entwicklungen zum Thema Energieabgabenvergütung. Selbst wenn keine Abschätzung darüber getroffen werden kann, wie das Verfahren schlussendlich ausgehen und ob den Betrieben die Energieabgabenvergütung zuerkannt wird, wird zur Vermeidung eines Fristablaufs eine umgehende Antragstellung auf Vergütung der Energieabgabe (insbesondere für das Jahr 2011) sowie die Absprache mit einem Steuerberater empfohlen.

Entscheidung EuGH vom 21.7.2016

Aus der Entscheidung des EuGH folgt europarechtlich, dass Österreich im beanstandeten Ausgangsfall seine beihilfenrechtlich konstitutive Anmeldepflicht nicht erfüllt hat und die beanstandete nationale Beihilfenregelung damit rechtswidrig ist.

Entscheidung BFG Linz vom 3.8.2016

Das BFG Linz hat (basierend auf der Vorabentscheidung des EuGH) in seiner Entscheidung vom 3.8.2016 der Beschwerde stattgegeben und die Energieabgabenvergütung für 2011 zuerkannt. Das BFG geht unter Berufung auf die EuGH-Entscheidung davon aus, dass die in der EAVG-Novellierung durch das BBG 2011 (Novelle des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes) vorgesehene Einschränkung für Dienstleistungsbetriebe mangels Genehmigung durch die Kommission bzw. aufgrund der Nichterfüllung der Voraussetzungen der GruppenfreistellungsVO entsprechend dem beihilferechtlichen Durchführungsverbots nicht in Kraft getreten ist. Eine Anwendung der Einschränkung der EAVG-Novelle 2011 könnte daher nach Ansicht des BFG Verfassungsrechte verletzen. **In Beachtung des Durchführungsverbots und der unionrechtskonformen Rechtsauslegung ist nach Auffassung des BFG die Energieabgabenvergütung dem Beschwerdeführer für das gesamte Jahr 2011 zuzuerkennen.**

Voraussichtliche Position des BMF

Wie schon in der letzten Besprechung im BMF erkennbar, teilt sowohl BMF als auch BMWFW nicht die Auffassung des BFG Linz. Es ist daher davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung **innen 6 Wochen eine Revision** gegen die Entscheidung an den VwGH erhebt. Darüber hinaus wird das BMF wahrscheinlich eine nachträgliche rückwirkende Notifizierung der EAVG-Novelle versuchen. Eine Kommissionsentscheidung zu einer allfälligen nachträglichen Notifizierung sowie die Entscheidung des VwGH über die Revision könnten nach Ansicht des BMF noch in diesem Jahr vorliegen.

Zeitliche Aspekte, Antragseinbringung

Auf der BMF-Website ist ausgeführt, dass der Antrag spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eingebracht werden kann. Im Fall eines abweichenden Wirtschaftsjahres ist nach Rücksprache mit dem BMF jedoch folgendes zu berücksichtigen:

In § 2 Abs 2 EAVG ist vorgesehen, dass ein Antrag auf Energieabgabenrückvergütung spätestens bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen ist. Diese Bestimmung sieht auch vor, dass die Vergütung je Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) erfolgt. Anträge für 2011 können daher bis Ende 2016 gestellt werden, wenn das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Bei abweichendem Wirtschaftsjahr werden zur Vermeidung eines Fristablaufs eine umgehende bzw. frühere Antragstellung sowie die Absprache mit einem Steuerberater empfohlen. Es kann keine Abschätzung darüber getroffen werden, wie das Verfahren schlussendlich ausgehen und ob den Betrieben die Energieabgabenvergütung zuerkannt wird.



NEUES VOM WIFI

AUSBILDUNG ZUM REZEPTIONIST

DIE REZEPTION – ERSTER EINDRUCK UND VISITENKARTE DES HAUSES

Der Rezeptionsmitarbeiter ist erste Anlaufstelle für Anliegen, Beschwerden und Wünsche der Gäste. Verschaffen Sie sich Sicherheit und fachliche Kompetenz mit der Ausbildung zum Rezeptionist!



- Inhalte:** Qualitätsstandards an der Rezeption, Internetplattformen und Social Media, Telefonieren: Erfolgreich und mit Konzept, Einführung in die CRS Programme Protel und Fidelio, Beschwerdemanagement, Buchen am Frontoffice, Marketing Grundlagen mit Customer Relationship Management, Kooperationen mit Tourismusverbänden und Reiseveranstaltern, Check in und Check out mit Videoanalyse
- Termin:** 14.10.2016 bis 9.12.2016, Fr von 9 – 17 Uhr, zusätzlich 1 Tag Exkursion
- Ort:** WIFI Graz, Körblergasse 111 - 113, 8010 Graz
- Kosten:** 3 x € 402,- oder einmalig € 1.150,- bei Veranstaltungsbeginn
- Kostenlose Bildungsinformation: Donnerstag, 22.9.2016 ab 17 Uhr, WIFI Graz**

DIPLOM-BARKEEPER

DIE BESTEN DRINKS FÜR JEDE GELEGENHEIT

Die Erwartungen der Gäste steigt auch im Barbereich. Wirklich gute Barkeeper sind nicht nur Profis im Umgang mit dem Bar-Equipment. Sie wissen auch bestens über Zubereitung und Zutaten Bescheid.



Barkeeper - Basiskurs (3 Tage)

- Termin:** 26.9. bis 28.9.2016, Mo bis Mi von 9 – 17 Uhr
- Ort:** WIFI Graz, Körblergasse 111 - 113, 8010 Graz
- Kosten:** € 380,-

Barkeeper - Diplomkurs (8 Tage)

- Termin:** 3.10. bis 20.10.2016, Mo bis Do von 9 – 17 Uhr
- Ort:** WIFI Graz, Körblergasse 111 - 113, 8010 Graz
- Kosten:** € 950,-

AUSBILDUNG ZUM KÜCHENMEISTER


DIE PROFI-AUSBILDUNG FÜR KÖCHE

Kreieren Sie kulinarische Erlebnisse auf höchstem Niveau! Erhalten Sie zudem die fachliche Kompetenz für gehobenes Küchenmanagement.

- Inhalte:** Menü- und Speisekunde, Warenkunde und Ernährungslehre, Weinkunde und Verkostung, Kalte und warme Küche, Patisserie, Neue Kochtechniken, Vollwert- und Naturküche, Küchenmanagement, Mitarbeitermanagement, Gewerbe- und Arbeitsrecht, Menükalkulation, HACCP, uvm.
- Termin:** 10.10. bis 12.11.2016, Mo bis Sa von 8 – 17 Uhr
- Ort:** WIFI Graz, Körblergasse 111 - 113, 8010 Graz
- Kosten:** € 2600,-
- Kostenlose Bildungsinformation: Montag, 26.9.2016 ab 15 Uhr, WIFI Graz**



Weitere Infos und Termine finden Sie auf: www.stmk.wifi.at/gastronomie
Gerne beraten wir Sie auch persönlich unter 0316 602 - 264.
Immer aktuell auf Facebook: facebook.com/wifitourismus



Gastkommentar von Mag. Wolfgang Palle
Beauftragter der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung

BARRIEREFREIHEIT ALS WETTBEWERBSVORTEIL

BARRIEREFREIHEIT

10

Nachdem viel über die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit des eigenen Betriebes geschrieben wurde, soll nun auch aufgezeigt werden, dass Barrierefreiheit nicht nur eine lästige Pflicht ist, sondern dass sich durch einen barrierefreien Betrieb neue und große Kundengruppen erschließen lassen.

Menschen mit Behinderung sind eine weit unterschätzte Kundengruppe


Dazu ein paar Zahlen: Laut Schätzungen leben in Österreich rund 1,6 Millionen Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. 13% der Bevölkerung haben Bewegungseinschränkungen. Ab einem gewissen Alter haben fast alle Menschen Probleme mit dem Hören und der Mobilität. Mehr als 50% aller Menschen können bereits etwas schwierigere Texte (zum Beispiel Informationen auf Webseiten) nicht sinnerfassend lesen.

Zu dieser an sich schon großen Gruppe von Menschen sind aber auch die Angehörigen zu zählen.

Beispiel „Eine Rollstuhlfahrerin – 16 Gäste“: Eine vierköpfige Familie sucht ein Lokal für die Geburtstagsfeier ihrer Tochter, die im Rollstuhl sitzt. Zur Feier sind noch 8 Kinder eingeladen. Die gesamte Gruppe sucht natürlich ein Lokal auf, das rollstuhlgerecht ist. Die Suche gestaltet sich nicht einfach, da es so gut wie keine Lokale gibt, die wirklich stufenfrei zu befahren sind und die noch dazu eine barrierefreie Toilette besitzen. Die Eltern entscheiden sich für eine Pizzeria, weil sie wissen, dass sie dort mit ihrem Kind willkommen sind und dass auf die besondere Situation Rücksicht genommen wird. Einige der anderen Eltern, die ihre Kinder am Ende der Feier abholen, setzen sich noch kurz dazu. Insgesamt konnte dieses Lokal eine Gruppe von mindestens 16 Personen bewirten.

Das Schloss Retzhof, Bildungshaus des Landes Steiermark, ist ein Bildungszentrum, das Barrierefreiheit sehr ernst nimmt. Es wurde sehr viel für einen barrierefreien Aufenthalt nicht nur von Menschen im Rollstuhl, sondern auch für Personen mit zum Beispiel Schwerhörigkeit oder Sehbehinderungen getan. Diese Strategie hat sich bereits ausgezahlt. Dr. Joachim Gruber, Direktor des Bildungshauses, bringt es auf den Punkt: „Wenn in einem Chor mit 30 Personen eine Rollstuhlfahrerin mitsingt und dieser Chor für ein Singwochenende eine Unterkunft braucht, dann kommen diese 30 Personen zu uns, weil wir eines der wenigen Unternehmen sind, die von der Rollstuhlfahrerin nutzbar sind.“
(Anm.: Hr. Gruber hat zum Zitat sein Einverständnis gegeben)

Barrierefreiheit betrifft nicht nur Rollstuhlfahrer



Wenn an Menschen mit Behinderung und an Barrieren gedacht wird, so denkt man zumeist nur an Rollstuhlfahrer und Treppen. Es wird meist vergessen, dass Barrieren für viel größere Gruppen gelten, zum Beispiel für Menschen mit Höreinschränkungen oder für blinde oder sehbehinderte Personen. So kann man schnell sehen, dass Barrieren nicht nur Treppen oder zu enge Türen betreffen, sondern auch zum Beispiel das Fehlen eines Handlaufs oder von optischen Orientierungshilfen. Wer sich in einem Betrieb nicht zurecht findet oder sich nicht verstanden fühlt, wird diesen Betrieb auch nicht mehr nutzen.

Natürlich ist die Mindestanforderung, dass ein Betrieb überhaupt betreten werden kann. Für einen Rollstuhlfahrer müssen vor allem drei Punkte berücksichtigt werden:

- * Ein Eingang ohne Stufen und mit einer leicht zu öffnenden Tür
- * Ein Tisch, der hoch genug ist, dass man ihn mit dem Rollstuhl unterfahren kann, um auch dort essen zu können
- * Eine Toilette in angemessener Größe (Umdrehen mit dem Rollstuhl) und Haltegriffen

Bereits am Beispiel des stufenlosen Eingangs kann man aber sehen, dass viel größere Personengruppen davon profitieren: Eltern mit Kinderwagen, Personen die Lasten transportieren, Gäste mit Gepäck oder alte Personen.

Barrierefreiheit freut alle Kunden

Es zeigt sich immer wieder, dass barrierefreie Betriebe auch von nicht-behinderten Personen lieber und öfter genutzt werden! Gerade in Zeiten, in denen KundInnen aus einem sehr großen Angebot wählen können, ist es entscheidend, wie leicht und ansprechend der Zugang ist.

Hier muss man verstehen, dass Barrierefreiheit nicht beim Eingang zum Betrieb beginnt, sondern schon viel früher, nämlich schon bei der Suche nach der Dienstleistung, zum Beispiel im Internet. Barrieren gibt es nämlich nicht nur bei Treppen, sondern auch beim Zugang zu Informationen. Zum Beispiel bei einer Webseite eines Hotels:

- * Wie leicht kann ich abrufen, ob an einem bestimmten Termin ein Zimmer frei ist?
- * Sehe ich sofort den Preis?
- * Ist alles ganz leicht einzugeben?

Ein Beispiel: Wer in eine große Stadt fährt, hat im Internet oft hunderte Hotels zur Auswahl. Wenn die Webseite eines Hotels nicht übersichtlich, einfach zu bedienen und gut lesbar ist, verlassen KundInnen diese Webseite sofort, denn es stehen ja noch hundert andere Seiten zur Verfügung.

Menschen, die aufgrund einer Behinderung nicht so gut lesen können oder nicht leicht mit dem Internet umgehen können, brauchen eine einfache und klare Gestaltung von Webseiten. Aber wie sich an diesem Beispiel zeigt, wünschen sich auch nicht-behinderte KundInnen den einfachsten und klarsten Zugang zu Informationen.

Zwei Fragen kann man sich als Gewerbetreibende(r) immer stellen:

Welche Hindernisse lege ich meinen KundInnen in den Weg?

Welche KundInnen kommen nicht zu mir, weil sie meinen Betrieb nicht nutzen können?

Barrierefreiheit ohne große Kosten

Oft besteht die Angst, dass Barrierefreiheit sehr große Kosten verursacht. Sehr oft lässt sich Barrierefreiheit aber sehr kostengünstig herstellen. Bei größeren Umbauten zeigt sich, dass eine Rampe nicht mehr kostet als eine Treppe oder dass ein ebenerdiger Eingang sogar billiger ist. Ebenso sind Aluminiumrampen sehr kostengünstig. Wichtig ist, dass man die Barrierefreiheit wirklich als Chance sieht und nicht als lästige Verpflichtung. Wenn Menschen mit Behinderung Sie auf eine Barriere ansprechen, so ist es wichtig, dass Sie diese Anregungen ernst nehmen, sich zusammensetzen und gemeinsam nach Lösungen suchen. Interesse an diesen KundInnen zahlt sich auf jeden Fall aus.



AUSBILDUNG VON BÄDERPERSONAL

Alle Betriebe die Bade- und Saunabereiche anbieten, unterliegen dem Bäderhygienegesetz und werden im vermehrten Ausmaß seitens der Betriebsanlagenbehörden aufgefordert, geschultes Bäderpersonal nach ÖNORM S 1150 auszubilden.

Der Berufszweig der Bäder bietet drei Module aus dieser geltenden ÖNORM zur Ausbildung an:



Modul 1 – Badeaufsicht – 7. + 8. November 2016

Dieser Kurs dient als Vermittlung von Grundkenntnissen, die von Badeaufsichtsorganen in kleinen Hotelbädern oder von Aushilfskräften benötigt werden.

Modul 2 – Saunawart – 7., 8. Nov. sowie 11. November 2016

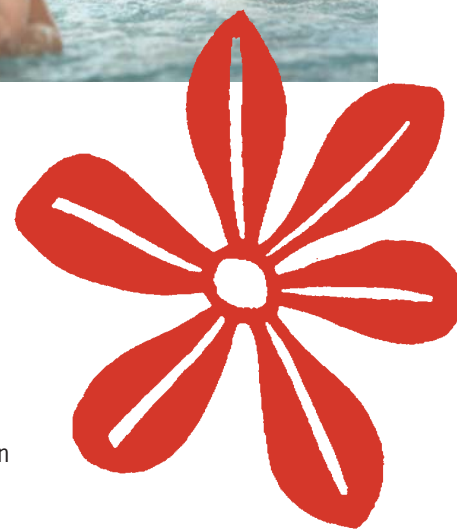
Dieser Kurs dient als Vermittlung von Kenntnissen, die von Aufsichts- und Betreuungsorganen in Saunaeinrichtungen benötigt werden.

Modul 3 – Badewart für Großbecken – 7. bis inkl. 11 November 2016

Dieses Modul entspricht in groben Zügen dem bereits seit Jahren erfolgreich durchgeführten „Bademeisterkurs“. Die Absolvierung des Badewart-Moduls deckt auch das Modul „Badeaufsicht“ und „Saunawart“ ab.

Am 11.11.2016, um 15 Uhr findet für alle Module eine ö-genormte Multiple-Choice-Prüfung statt.

Bademeister-Auffrischkurs – 14. – 16. November 2016



Nähere Informationen und die Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage der Gesundheitsbetriebe unter <http://wko.at/stmk/gesundheitsbetriebe> oder erhalten Sie telefonisch unter 0316/601-466

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER:

Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark
8010 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316/601-462, Fax. 0316/601-1760

LAYOUT: www.it-graphics.at ... Werbung muss wirken ... nicht nur gefallen ...
Tanja Venier, 8072 Fernitz, Pflugweg 7A

DRUCK UND ENDFERTIGUNG:

Universal Druckerei Leoben, 8700 Leoben, Gösser Straße 11
Tel. 03842/44776-0, mail@unidruck.at, www.unidruck.at

Irrtümer und Übertragungsfehler vorbehalten

P.b.b. GZ 02Z032927 M
Absender: Wirtschaftskammer Steiermark, 8010 Graz, Körblergasse 111-113
NICHT RETOURNIEREN